

ENTWURF

Kreuzungsvereinbarung

(§§ 3/13 EKrG)

zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch die DB ProjektBau GmbH

Köthener Str. 2-3, 10963 Berlin

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Landeshauptstadt Schwerin

vertreten durch den

Oberbürgermeister

Amt für Verkehrsanlagen

Am Packhof 2-6

19055 Schwerin

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von wegerechtlichen Vorschriften vom 22.04.2005 (BGBl. I, S. 1128)

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeindestraße Lübecker Straße kreuzt die zweigleisige elektrifizierte Eisenbahnstrecke von Dömitz nach Wismar in Bahn-km 65,939 höhengleich.

Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Landeshauptstadt Schwerin als Baulastträger der Straße.

- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den vorhandenen Bahnübergang zu beseitigen und durch eine neue behindertengerechte Eisenbahnüberführung zu ersetzen.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:

- a) Neubau einer behindertengerechten Eisenbahnüberführung im Bahn-km 65,939 für den Rad- und Fußgängerverkehr
- b) Notwendige Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Bahnübergangs
- c) Beschilderung und Markierung der Straßenverkehrsanlagen
- d) Bauzeitliche Sicherung der vorhandenen Eisenbahnüberführung für den Fußgängerverkehr
- e) Teilweise Abbruch und Verfüllung der vorhandenen Eisenbahnüberführung in Bahn-km 65,922
- f) Umverlegung der Kabel und Leitungen
- g) Anpassung der Eisenbahnanlagen
- h) Anpassung der Beleuchtungsanlage
- i) Neubau einer Aufzugsanlage
- j) Überdachung der Treppenaufgänge
- k) Rückbau des Bahnübergangs

(2) Im übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne:

Erläuterungsbericht	Anlage 1
Übersichtsplan	Anlage 2
Lageplan Bestand	Anlage 3
Grundriss, Schnitt	Anlage 4
Draufsicht	Anlage 5
Leistungsplan Bestand	Anlage 6.1
Leistungsplan Planung	Anlage 6.2
Kostenübersicht Leitungsumverlegungen	Anlage 6.3
Grunderwerbsplan	Anlage 7
Kostenschätzung	Anlage 8
Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten	Anlage 9
Bauzeiten- und Finanzierungsplan	Anlage 10

§ 3 Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die Maßnahme wurde ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt (Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 19.12.1996 Aktenzeichen 143/96 und vom 23.06.2006 Aktenzeichen 57130 Paä 172/02.6441).

§ 4 Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis k) aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zur Höhe der in dieser Vereinbarung enthaltenen kreuzungsbedingten Kosten dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Eisenbahnüberführung durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des BMV vom 17.05.1989 (VkB1. 1989, S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich **4.259.978,08 €** (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie sind in Höhe von **4.133.743,09 €** kreuzungsbedingt. Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, von dem Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	1.377.914,36 €
- den Straßenbaulastträger	1.377.914,36 €
- den Bund	1.377.914,36 €

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 – StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Für die Berechnung der Eigenleistungen der DB Netz AG kommen die jeweils geltenden mit dem Eisenbahn-Bundesamt und dem BMVBS abgestimmten Leistungssätze in Ansatz.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören – nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.
- (8) Die nichtkreuzungsbedingten Kosten für die Überdachung der Treppenaufgänge in Höhe von voraussichtlich **126.234,99 €** trägt der Straßenbaulastträger.

§ 6 Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der Straßenbaulastträger leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von/vom anderen Beteiligten durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere der Rahmen mit einer Überdeckung und Schutzerdungsanlagen,
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen und den Gehweg, dies sind insbesondere die Berührungsschutzanlagen, Schutzerdungsanlagen, die Aufzüge (einschließlich Maschinenraum), die Entwässerungspumpe, die Treppenanlage (einschließlich Absturzsicherung), das Geländer zur Abgrenzung der Bahngleise, die Beleuchtung, die Verkleidung der Bauwerksinnenwände der neuen Eisenbahnüberführung und die Dächer der Treppenanlagen.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

§ 8 Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Rad und Fußgängerverkehrs auszuführen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht, die Säuberung der Ansichtsflächen, die Instandhaltung der beiden Fahrstühle und die Beleuchtung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegen dem Straßenbaulastträger.
- (3) Der Reinigungs- und Winterdienst wird vom Straßenbaulastträger übernommen.
- (4) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG ungeachtet einer evtl. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers von der Eisenbahnüberführung in die Straßenentwässerungsanlagen.
- (5) Die Brückenprüfungen der Eisenbahnüberführung obliegen der DB nach ihren Vorschriften.
- (6) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung, der Leistung von Abschlagszahlungen und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekanntgegeben vom BMVBW mit dem ARS Straßenbau Nr.7/2000 – S 16/EW 15/78.10.20/8 Va 00 – vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172 ff.).
- (7) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnigte Interessen durch

die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (10) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem/einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (11) Die Kosten für den Bauüberwacher Bahn (BüB) sind Verwaltungskosten.
- (12) Ansprechpartner Seitens der DB Netz AG für diese Maßnahme ist die:

DB ProjektBau GmbH
Niederlassung Ost
Projektzentrum Berlin Nord
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin

- (13) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch aus der Schlussrechnung bzw. bei Teilinbetriebnahme von in sich abgeschlossenen Bauwerksteilen aus der Teilschlussrechnung fällig geworden ist.
- (14) Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampen wird durch Konstruktionsfugen gekennzeichnet.

§ 9 Vertragsergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Genehmigung des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gemäß § 5 EKG. Die Genehmigung wird von der DB Netz AG beantragt.

§ 11 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Für den Straßenbaulastträger:

Schwerin, den

Für die DB Netz AG

Berlin, den

.....
Landeshauptstadt Schwerin

Oberbürgermeister 1. Stellvertreter

.....
(DB ProjektBau GmbH)

Erläuterungsbericht

Beseitigung des Bahnüberganges (BÜ) „Lübecker Straße“ in km 65,939 (Po 90) und der Eisenbahnüberführung (EÜ) „Lübecker Str.“ in km 65,922 der Strecke und Neubau der Eisenbahnüberführung in km 65,939 der Strecke Dömitz - Wismar

1 Vorhandener Zustand

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Stadtstraße in der Gemarkung Schwerin kreuzt die Bahnanlagen in km 65,939 der Strecke Dömitz - Wismar höhengleich. Der Bahnübergang ist noch durch eine wärterbediente signalabhängige elektrische Vollschranke technisch gesichert. Die hohe Zugdicke und die nächtliche Vollsperrung des Bahnüberganges von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr schränkt den öffentlichen Verkehr stark ein. Der Bahnübergang ist für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr seit dem 26.07.99 geschlossen. Mit der Schließung des Bahnüberganges wurde eine Gefahrenquelle für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr beseitigt. Die durch den Fahrzeugverkehr entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen wurde dadurch nicht merklich erhöht. Sie wurde durch die in unmittelbarer Nähe liegende Überführung der Franz-Mehring-Str. aufgenommen.

Im Bahn-km 65,922 befindet sich die in einem baulich sehr schlechten Zustand befindliche Eisenbahnüberführung (Personentunnel). Der Personentunnel ist nicht behindertengerecht gestaltet und entspricht nicht den technischen Standards. Behinderte und Fußgänger mit Kinderwagen können die Bahnstrecke im Bereich der Lübecker Str. nicht queren.

Die Bahnstrecke ist elektrifiziert und im Bereich des BÜ zweigleisig.

2 Planungen im Umfeld des BÜ

entfällt

3 Geplanter Zustand

Für die Fußgänger, Radfahrer und Behinderten wird in der Lage des ehemaligen Bahnüberganges der neue behindertengerechte Fußgängertunnel vorgesehen. Die Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen, um den alten Fußgängertunnel behindertengerecht zu gestalten und allen Sicherheitsstandards gerecht zu werden, sind erheblich und unwirtschaftlich.

Im Vorfeld der Baumaßnahme sind Sicherungsmaßnahmen an dem vorhandenen Personentunnel als Voraussetzung für die Leitungsumverlegungen, Rammarbeiten und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Fußgängerverkehrs während der Bauzeit erforderlich.

Für den Bau des neuen Fußgängertunnel sind Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen der DB Netz AG (Bauzustände) erforderlich. Dies betrifft Arbeiten an den sicherungs-, fernmelde- und oberleitungstechnischen Anlagen.

Im Bauwerksbereich liegen zahlreiche Leitungen der Ver- und Versorgungsunternehmen. Die Leitungen werden provisorisch im vorhandenen Tunnel mit Befestigung an der Innenwand angebracht. Die endgültige Verlegung erfolgt nach Fertigstellung der neuen Fußgängerunterführung innerhalb der alten Unterführung.

Zur Sicherung der angrenzenden Gebäude und zur Herstellung des neuen Bauwerkes ist ein rückverankerter, verformungsarmer Verbau herzustellen. Dieser verbleibt gemeinsam mit den überwiegend entspannten temporären Ankern im Baugrund.

Für die Anker ist eine dingliche Sicherung auf Grundstücken Dritter erforderlich.

Durch die Leitungsumverlegungen werden auch Flächen in Anspruch genommen, die sich außerhalb des öffentlichen Straßenraumes und des Bahngeländes befinden. Es sind hier dingliche Sicherungen erforderlich.

Für die Baudurchführung sind Baustelleinrichtungsflächen erforderlich, die zeitweise in Anspruch genommen werden.

Insgesamt sind 14 private Parkplatzflächen während der Baudurchführung nicht mehr mit dem Fahrzeug erreichbar. Es ist vorgesehen, diese Stellplätze bauzeitlich durch nahe gelegene öffentliche Parkplätze zu ersetzen.

Die Baumaßnahme ist aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs notwendig. Das Vorhaben wird nach EKrG § 3 mit der Kostenfolge nach § 13 behandelt.

Auf Wunsch des Straßenbulasträgers wird für die Treppenanlage beidseitig eine Überdachung vorgesehen.

4 Alternativlösungen

Die Herstellung einer EBO-gerechten Ausrüstung des vorhandenen Bahnüberganges ist auch auf Grund der hohen Zugdichte und der damit verbundenen langen Schießzeiten des Bahnüberganges nicht möglich.

5 Umfang der Kreuzungsmaßnahme

Zur Kreuzungsmaßnahme gehören der teilweise Rückbau der alten Eisenbahnüberführung und der Neubau der behindertengerechten Eisenbahnüberführung einschließlich der angrenzenden Straßenanpassung.

Der Umfang und die Kosten der Baumaßnahme sind in der Anlage 5 „Kostenschätzung“ dargestellt. Die gesamte Maßnahme ist nach § 13 EKrG kostenteilungsfähig. Die Kostenmasse gemäß der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) ergibt sich aus dem beiliegenden Verhandlungskostenanschlag (Anlage 9: Kostenteilungsberechnung).

6 Maßnahmen des Straßenbaulastträgers

entfällt.

7 Maßnahmen der Deutschen Netz AG (nicht Kreuzungsmaßnahme)

Entfällt.

8 Realisierung

Die Maßnahme soll nach Genehmigung der Vereinbarung im Detail geplant werden.
Die Auftragsvergabe ist für das GJ 2007 vorgesehen.
Es ist beabsichtigt, den Bau der Anlage im 4. Quartal 2007 zu beginnen und im 4. Quartal 2008 abzuschließen.

Erfassung der anteiligen Kosten der DB Netz AG bei Leitungsänderungen infolge EKrG – Maßnahmen (kreuzungs- und nicht kreuzungsbedingte Kosten) sowie sonstiger Baumaßnahmen

Anlage 6.3 zur Kreuzungsvereinbarung

Kostenfolge bei Leitungsänderungen /-umverlegungen und bauzeitlicher Sicherung

Bezeichnung der Maßnahme: Strecke Dömnitz - Wismar

TP: Lübecker Straße km 65,939 Neubau einer Fuß- und Radwegunterführung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leitung	Lage Station grundstück s-bezogen	Leitungseigentümer	Vertragsgrundlage	vorgesehene Maßnahme S...Sicherung U...Umverlegung B...bauzeitl. Umv. A...Ausbau N...Neubau	vom Leitungseigentümer tragende Kosten (nicht kreuz.- bed. Kosten) zu x%	vom Kreuzungsbeteiligten zu tragende Kosten (kreuz.- bed. Kosten) zu x%	Teilungsschlüssel je Kreuzungspartner	Vorauss. geschätzte Gesamtkosten Leitungsänderung Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Gasleitung DN 150	Bahn Straße	Stadtwerke Schwerin	R,K	U	10.000,00 50.000,00	50 0	50/50 100/0	20.000,00 50.000,00
	Trinkwasserleitung DN 150	Bahn Straße				10.000,00 40.000,00	50 0	50/50 100/0	20.000,00 40.000,00
	Stromleitungen	Bahn Straße				15.000,00 40.000,00	50 0	50/50 100/0	30.000,00 40.000,00
2	Telekomleitungen	unter Fahrbahn Straße	Deutsche Telekom AG	V	U	70.000,00	0		70.000,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leitung	Lage Station grundstück s-bezogen	Leitungs-eigentümer	Vertrags-grundlage	vorgesehene Maßnahme S...Sicherung U...Umverlegung B...bauzeitl. Umv. A...Ausbau N...Neubau	vom Leitungs-eigentümer zu tragende Kosten (nicht kreuz.-bed. Kosten) zu x%	vom Kreuzungs-beteiligten zu tragende Kosten (kreuz-bed. Kosten zu x%	Teilungs-schlüssel je Kreuzungs-partner	Vorauss. geschätzte Gesamt-kosten Leitungs-änderung Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3	Mischwasserkanal DN 700	unter Fahrbahn Straße	Schweriner Abwasserentso rgung	K	U	250.000,00	0,00		250.000,00
4	2 Fernmeldekabel	unter Fahrbahn Straße	WEMAG		U	25.000,00	0,00		25.000,00
5	1 Fernsehkabel	unter Fahrbahn Straße	Kabel-Deutschland	V	U	25.000,00	0,00		25.000,00
6	1 LWL-Kabel Strom- und Steuerkabel	unter Fahrbahn Straße	Nahverkehr Schwerin	G	U,A	25.000,00	0,00		25.000,00

Erläuterungen:

Liste entspricht dem derzeit aktuellen Stand der Recherchen zu Gestattungs- und Konzessionsverträgen mit Eintrag in Spalte 5

R...Kostentragung in % bei Anwendung des Kreuzungsvertrages / Rahmenvereinbarung nach SKR bzw. GWKR (DB AG-Leitungsträger)

K...Kostentragung in % bei Anwendung des Konzessionsvertrages SBL

G...Kostentragung in % bei Anwendung aus Gestattungsvertrag

V... Kostentragung in % bei Anwendung der Vereinbarung zwischen DB AG und DBP über die Kostentragung vom 28.03.1989

Beachte: Kosten für die Sicherung der Leitungen sind den Baukosten zuzuordnen, bauzeitliche Umverlegungen sind Änderungen gleichzusetzen

lfd. Nr.	Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
		Einheitspreis	Einheit	Menge	
1.	Fußgängerunterführung				
1.1	<i>Bauphasenübergreifende Leistungen</i>				
1.1.1	technische Bearbeitung	286.000,00 EUR	psch	1	286.000,00 EUR
1.1.2	Verkehrssicherung	16.000,00 EUR	psch	1	16.000,00 EUR
1.1.3	Beweissicherung	50.000,00 EUR	psch	1	50.000,00 EUR
1.2	<i>Baustelleneinrichtung/ Stundenlohnarbeiten</i>	203.612,84 EUR	psch	1	203.612,84 EUR
1.3	<i>Bauphase 1.1 - provisorische Zuwegungen und Baufeldfreimachung/ ohne Leitungsumverlegungen</i>				
1.3.1	Öffentliche Flächen/ Sperrung Parkplätze + Zufahrten	3.630,00 EUR	psch	1	3.630,00 EUR
1.3.2	Rückbau von Verkehrsschildern	240,00 EUR	psch	1	240,00 EUR
1.3.3	provisorische östliche und westliche Zuwegung	27.210,00 EUR	psch	1	27.210,00 EUR
1.4	<i>Bauphase 2.1 - Ein- und Ausbau Baugrubenverbau</i>				
1.4.1	Verbauten	193.700,00 EUR	psch	1	193.700,00 EUR
1.5	<i>Bauphase 3 - prov. Schotterhalterung Gl. 2</i>				
1.5.1	Verbauten	2.750,00 EUR	psch	1	2.750,00 EUR
1.6	<i>Bauphase 4 - Einbau Hilfsbrücke u. Verbau im Gl. 1</i>				
1.6.1	Verbauten	10.300,00 EUR	psch	1	10.300,00 EUR
1.6.2	Behelfe, Hilfsbrücken	11.500,00 EUR	psch	1	11.500,00 EUR
1.6.3	Erdbau	225,00 EUR	psch	1	225,00 EUR
1.6.4	Oberbau Rückbau Gl. 1	4.725,00 EUR	psch	1	4.725,00 EUR
1.6.5	Oberbauarbeiten Neubau	27.771,00 EUR	psch	1	27.771,00 EUR
1.7	<i>Bauphase 5 - Einbau Hilfsbrücke u. Verbau im Gl. 2</i>				
1.7.1	Behelfe, Hilfsbrücken	24.910,00 EUR	psch	1	24.910,00 EUR
1.7.2	Erdbau	300,00 EUR	psch	1	300,00 EUR
1.7.3	Oberbauarbeiten Rückbau Gleis 2	4.314,00 EUR	psch	1	4.314,00 EUR
1.7.4	Oberbauarbeiten Neubau	13.124,00 EUR	psch	1	13.124,00 EUR
1.7.5	Leitungsverlegung DBAG	3.390,00 EUR	psch	1	3.390,00 EUR
1.8	<i>Bauphase 6.1 - Baugrubenaushub mit Verankerung Verbau</i>				
1.8.1	Verankerung des Baugrubenverbau	79.375,00 EUR	psch	1	79.375,00 EUR
1.8.2	Behelfe, Wasserhalterung	23.600,00 EUR	psch	1	23.600,00 EUR
1.8.3	Erdarbeiten	25.575,00 EUR	psch	1	25.575,00 EUR
1.8.4	Boden entsorgen	70.295,00 EUR	psch	1	70.295,00 EUR
1.9	<i>Bauphase 7.1 - Herstellung Bauwerk</i>				
1.9.1	Gerüste, Behelfe	12.000,00 EUR	psch	1	12.000,00 EUR
1.9.2	Beton- und Stahlbetonarbeiten	177.061,00 EUR	psch	1	177.061,00 EUR
1.9.3	Stahlbauarbeiten	11.200,00 EUR	psch	1	11.200,00 EUR
1.9.4	Geländer, Einbauteile, Erdung	29.220,00 EUR	psch	1	29.220,00 EUR
1.9.5	Oberflächenschutz- und Korrosionsschutzarbeiten	7.190,00 EUR	psch	1	7.190,00 EUR
1.9.6	Ausbauarbeiten	428.600,00 EUR	psch	1	428.600,00 EUR
1.9.7	Erdarbeiten	29.345,00 EUR	psch	1	29.345,00 EUR

lfd. Nr.	Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
		Einheitspreis	Einheit	Menge	
1.9.8	Entwässerungseinrichtungen	58.107,50 EUR	psch	1	58.107,50 EUR
1.9.9	Abdichtungsarbeiten	13.699,50 EUR	psch	1	13.699,50 EUR
1.9.10	Beleuchtungs- und Elektroarbeiten	46.500,00 EUR	psch	1	46.500,00 EUR
1.10	<i>Bauphase 7.2 - Herstellung Verkehrsflächen</i>				
1.10.1	Erdbau	6.465,00 EUR	psch	1	6.465,00 EUR
1.10.2	Entwässerung	6.340,00 EUR	psch	1	6.340,00 EUR
1.10.3	Oberbau	34.857,00 EUR	psch	1	34.857,00 EUR
1.10.3	Sonstiges	120,00 EUR	psch	1	120,00 EUR
1.11	<i>Bauphase 8 - Umbau des vorh. Tunnels/ Rückbau Hilfsbrücke im Gleis 1</i>				
1.11.1	Umbau vorhandener Tunnel	1.200,00 EUR	psch	1	1.200,00 EUR
1.11.2	Verbauten	4.925,00 EUR	psch	1	4.925,00 EUR
1.11.3	Beton- und Stahlbetonarbeiten	51.905,00 EUR	psch	1	51.905,00 EUR
1.11.4	Stahlbauarbeiten	900,00 EUR	psch	1	900,00 EUR
1.11.5	Erdbauarbeiten	10.122,00 EUR	psch	1	10.122,00 EUR
1.11.6	Abbruchmassen entsorgen	17.280,40 EUR	psch	1	17.280,40 EUR
1.12	<i>Bauphase 9 - Rückbau Hilfsbrücke im Gleis 1</i>				
1.12.1	Rückbau Hilfsbrücken	2.360,00 EUR	psch	1	2.360,00 EUR
1.12.2	Rückbau Gleis 1	5.024,00 EUR	psch	1	5.024,00 EUR
1.12.3	Vorbau Gleis 1	40.182,60 EUR	psch	1	40.182,60 EUR
1.12.4	Wiederherstellung Kabeltrasse DB AG	1.500,00 EUR	psch	1	1.500,00 EUR
1.13	<i>Bauphase 10 - Rückbau Hilfsbrücke im Gleis 2</i>				
1.13.1	Behelfe, Hilfsbrücken	6.860,00 EUR	psch	1	6.860,00 EUR
1.13.2	Rückbau Gleis 2	2.668,00 EUR	psch	1	2.668,00 EUR
1.13.3	Vorbau Gleis 2	25.007,40 EUR	psch	1	25.007,40 EUR
1.14	<i>Einhausungen der Treppenzugänge (Option)</i>				
1.14.1	technische Bearbeitung	15.000,00 EUR	psch	1	15.000,00 EUR
1.14.2	Stahlbauarbeiten	67.650,00 EUR	psch	1	67.650,00 EUR
1.14.3	Oberflächenschutz- und Korrosionsschutzarbeiten	8.185,00 EUR	psch	1	8.185,00 EUR
1.14.4	Verglasungsarbeiten	5.720,00 EUR	psch	1	5.720,00 EUR
	Schwingungsmessungen	30.000,00 EUR	psch	1	30.000,00 EUR
	Summe				2.239.741,24 EUR

2 Rückbau Bahnübergang					
2.1	Rückbau Bahnübergang	15.000,00 EUR	psch	1	15.000,00 EUR
	Summe				15.000,00 EUR

3 Leit- und Sicherungstechnik					
3.1	Sperrung Streckengleis 1	35.460,00 EUR	psch	1	35.460,00 EUR
3.2	Sperrung Streckengleis 2	14.680,00 EUR	psch	1	14.680,00 EUR
3.3	Rückbau/ Einbau für den Endzustand	8.780,00 EUR	psch	1	8.780,00 EUR
	Summe				58.920,00 EUR

lfd. Nr.	Position	Kreuzungsbedingte Kosten			Gesamtpreis
		Einheitspreis	Einheit	Menge	
4	Oberleitung				
4.1	Sperrung Streckengleis 1	298.400,00 EUR	psch	1	298.400,00 EUR
4.2	Sperrung Streckengleis 2	150.600,00 EUR	psch	1	150.600,00 EUR
4.3	OSE-Kabel	6.300,00 EUR	psch	1	6.300,00 EUR
	Summe				455.300,00 EUR

5	Fernmeldetechnik DB				
5.1	Maßnahmen an Telematikanlagen	120.000,00 EUR	psch	1	120.000,00 EUR
	Summe				120.000,00 EUR

6	Umverlegung der Leitungen Dritter				
6.1	Leitungsumverlegungen	35.000,00 EUR	psch	1	35.000,00 EUR
	Summe				35.000,00 EUR

7	Sicherung der alten Fußgängerunterführung				
7.1	Verstärkung	39.222,00 EUR	psch	1	39.222,00 EUR
7.2	Anpassung Beleuchtung	10.000,00 EUR	psch	1	10.000,00 EUR
	Summe				49.222,00 EUR

8	Grunderwerb				
8.1	dingliche Sicherung der Bodenanker	113.000,00 EUR	psch	1	113.000,00 EUR
8.2	vorübergehende Nutzung	10.000,00 EUR	psch	1	10.000,00 EUR
8.3	Erstellung Verkehrswertgutachten	5.000,00 EUR	psch	1	5.000,00 EUR
8.4	Entschädigungen Dritter	320.000,00 EUR	psch	1	320.000,00 EUR
8.5	Anmietung von Stellplätzen (12 Monate)	714,00 EUR	Stck	15	10.710,00 EUR
	Summe				458.710,00 EUR

Gesamtkosten der Umbaumaßnahme

9.1	Summe der Gewerke:	2.973.183,24 EUR
9.2	Betrieberschwererniskosten	0,00 EUR
9.3	Grunderwerb	458.710,00 EUR
9.4	Gesamtkosten	3.431.893,24 EUR

Kostenaufteilung als Grundlage für den Verhandlungskostenanschlag

9.5	Gesamtkosten	3.431.893,24 EUR
9.6	Baukosten	3.431.893,24 EUR
9.7	abzüglich der Stoffkosten (Materialbeistellung DB AG)	0,00 EUR
9.8	abzüglich der Personalkosten (Eigenleistungen durch DB AG)	0,00 EUR
9.9	abzüglich Betrieberschwererniskosten	0,00 EUR
9.10	abzüglich Grunderwerbskosten	458.710,00 EUR
	Unternehmerleistungen	2.973.183,24 EUR

Kostenaufteilung der Gesamtkosten in kreuzungsbedingte und nicht kreuzungsbedingte Kosten

9.11	Gesamtkosten	100,00%	3.431.893,24 EUR
9.12	nicht kreuzungsbedingte Kosten der Einhausung/ Überdachung	2,81%	96.555,00 EUR
9.13	kreuzungsbedingte Kosten	97,19%	3.335.338,24 EUR

☒ **Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten**
☐ **Endabrechnung**

für EKrG-Maßnahmen mit Leistungen ab Januar 2000

Kurz-
bezeich-
nung:

Neubau EÜ km 65, 939 Lübecker Str. in Schwerin

Maßnahme nach § 13 EKrG siehe Abschnitt C
in der Rechtsfolge des § EKrG

- Grund-
lagen der
Kosten-
berech-
nung
- 1. EKrV und Schreiben von BMV und EBA
 - vom 30.03.71 - StB 2/E 1/2/6-Lkb-2023 Vms 71 -
 - vom 02.01.74 - StB 2/E 1/6/78.11.00/2042 Vms 73 -
 - vom 12.02.75 - StB 2/78.10./2005 B 75 -
 - vom 05.04.93 - StB 17/78.10/3 Va 93 -
 - vom 15.07.93 - StB 17/78.10.20/14 Va 93 -
 - vom 21.12.99 - EBA 4.130 Fvw -

Abschnitt A

Berechnung der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

(= Kosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen)

Hinweis: Bei "Zusammenstellung der voraussichtlichen. Kosten" sind nur die am Rand mit * gekennzeichneten Positionen auszufüllen.

A 1 Nettokosten, die der DB Netz AG bei den von ihr nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen
(von der DB Netz AG zu verausgabende Nettokosten ohne Umsatz-/Vorsteuer)

A 1.0 Nettokosten der DB Netz AG aus Leistungen bis 31.12.99 0,00 €
(entsprechend gesondertem Nachweis auf Anlage 1[alt] / nur bei Endabrechnung)

A 1.1 Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV

A 1.1.1 Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV 458.710,00 €

A 1.1.2 Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV 0,00 €

A 1.1.3 Verkehrswert der schon im Eigentum der DB Netz AG befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV 0,00 €

A 1.1.4 Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV abz. 0,00 €*

Summe der Grunderwerbskosten (A 1.1) 458.710,00 €*

A 1.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 1.2.1 Leistungen der DB Netz AG (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 1.2.1.1 Fertigungsleistungen der DB Netz AG / Leistungsgruppen 1 und 3¹⁾
(§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99) 0,00 € *

A 1.2.1.2 Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)

A 1.2.1.2.1 Material aus Lager der DB Netz AG (Marktpreis)		0,00	
	Faktor	1,15	0,00 €
A 1.2.1.2.2 Material aus Direktbezug der DB Netz AG (Marktpreis)		0,00	
	Faktor	1,05	0,00 €
A 1.2.1.2.3 Rückgewinn	abz.		0,00 €
<u>Summe der Materialkosten</u> (A 1.2.1.2)			0,00 € *

A 1.2.1.3 Einsatz größerer Geräte der DB Netz AG / Leistungsgruppen 4¹⁾
(§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99) 0,00 € *

Summe der Leistungen der DB Netz AG (A 1.2.1)
(A 1.2.1.1 + A 1.2.1.2 + A 1.2.1.3) 0,00 € *

A 1.2.2 Unternehmerleistungen (Netto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 1.2.2.1 <u>Transportkosten</u>	0,00 € *
A 1.2.2.2 <u>übrige Unternehmerleistungen</u>	2.973.183,24 € *
Summe der Unternehmerleistungen (A 1.2.2)	2.973.183,24 € *

A 1.2.3 Betriebserschwerungskosten / Leistungsgruppe 5¹⁾ 0,00 € *

A 1.2.4 Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV) abz. 0,00 € *

Summe der Baukosten (A 1.2)
(A 1.2.1 + A 1.2.2 + A 1.2.3 - A 1.2.4) 2.973.183,24 € *

A 1.3 Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV
(Grunderwerbskosten (A 1.1) + Baukosten (A 1.2) * 0,1) 343.189,32 € *

A 1.4 Nettokosten der DB Netz AG bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen

Nettokosten DB Netz AG bis 31.12.99 (A.0)	0,00 € *
Grunderwerbskosten (A 1.1)	458.710,00 € *
Baukosten (A 1.2)	2.973.183,24 € *
Verwaltungskosten (A 1.3)	343.189,32 € *

Summe der Nettokosten, die der DB Netz AG bei der Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen entstehen (A 1)
(von der DB Netz AG zu verausgabende Gesamtkosten) (A 1.0 bis A 1.3) 3.775.082,56 € *

¹⁾ Bewertungsbasis ist der Leistungskatalog EKrG/GVFG der DB AG mit folgenden Leistungsgruppen:

1. Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 50 T€ AHK, Energie ...)
3. Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugführer der DB Netz AG)
4. Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 50T€)
5. Betriebserschwernisse / Betriebsmehrkosten beim Transport

A 2 Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen
(vom Straßenbaulastträger zu verausgabende Bruttokosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)

A 2.1 Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV

A 2.1.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.2	Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.3	Verkehrswert der schon im Eigentum des Straßenbaulastträgers befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.4	Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV	abz.	0,00 €
	Summe der Grunderwerbskosten (A 2.1)		0,00 €

A 2.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 2.2.1 Leistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 2.2.1.1	Fertigungsleistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)		0,00 €
A 2.2.1.2	Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)		
A 2.2.1.2.1	Material aus Lager (Marktpreis)		0,00
	Faktor	1,15	0,00 €
A 2.2.1.2.2	Material aus Direktbezug (Marktpreis)		0,00
	Faktor	1,05	0,00 €
A 2.2.1.2.3	Rückgewinn	abz.	0,00 €
	Summe der Materialkosten (A 2.2.1.2)		0,00 €
A 2.2.1.3	Einsatz größerer Geräte des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)		0,00 €
	Summe der Leistungen des Straßenbaulastträgers (A 2.2.1) (A 2.2.1.1 + A 2.2.1.2 + A 2.2.1.3)		0,00 €

A 2.2.2 Unternehmerleistungen (Brutto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 2.2.2.1	Transportkosten		0,00 €
A 2.2.2.2	übrige Unternehmerleistungen		0,00 €
	Summe der Unternehmerleistungen (A 2.2.2)		0,00 €
A 2.2.3	Betriebserschwerungskosten		0,00 €
A 2.2.4	Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)	abz.	0,00 €

Summe der Baukosten (A 2.2)

(A 2.2.1 + A 2.2.2 + A 2.2.3 - A 2.2.4)

0,00 €

A 2.3 Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV (Grunderwerbskosten (A 2.1) + Baukosten + A 2.2) * 0,1)

0,00 €

A 2.4 Bruttokosten des Straßenbaulastträgers bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen

Grunderwerbskosten (A 2.1)

0,00 €

Baukosten (A 2.2)

0,00 €

Verwaltungskosten (A 2.3)

0,00 €

Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (A2) (= Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)

(A 2.1 + A 2.2 + A 2.3)

0,00 €

A 3 Gesamtkosten (= kreuzungsbedingte + nicht-kreuzungsbedingte Kosten)

Nettokosten, die der **DB Netz AG** bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 1)

3.775.082,56 €

Bruttokosten, die dem **Straßenbaulastträger** bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 2)

0,00 €

Gesamtkosten (A 3 = A1 + A 2)

3.775.082,56 €

Abschnitt B

Aufteilung der Gesamtkosten

B 1	<u>Aufteilung der Gesamtkosten (A3)</u>	3.775.082,56 €
	in	
B 1.1	kreuzungsbedingte Kosten	3.669.002,74 €
	und	
B 1.2	nicht-kreuzungsbedingte Kosten	106.079,82 €

Berechnungsmöglichkeit:

Bei getrennter Berechnungsmöglichkeit der kreuzungsbedingten und der nicht-kreuzungsbedingten Kosten sind die nicht-kreuzungsbedingten Kosten außerhalb dieses Vordruckes gesondert (als Leistungen für Dritte) zu berechnen.

Falls keine getrennte Berechnungsmöglichkeit:

Aufteilung der Gesamtkosten nach dem besonders zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssel (Fiktivwerte):

$$K_{\text{kreuzungsbedingt}} = K_{\text{gesamt}} \cdot s_{\text{kreuzungsbedingt}}$$

K_{gesamt}	3.775.082,56 €
$s_{\text{kreuzungsbedingt}}$	0,97
$K_{\text{kreuzungsbedingt}}$	3.669.002,74 €

Berechnung des Kostenteilungsschlüssels nach der Formel

$$K_{\text{kreuzungsbedingt}} = \frac{K_{\text{fiktiv_kreuzungsbedingt}}}{K_{\text{fiktiv_kreuzungsbedingt}} + K_{\text{fiktiv_nicht-kreuzungsbedingt}}} \cdot K_{\text{gesamt}}$$

$K_{\text{fiktiv_kreuzungsbedingt}}$	97,19%
$K_{\text{fiktiv_nicht-kreuzungsbedingt}}$	2,81%
$s_{\text{kreuzungsbedingt}}$	0,972

B 2	<u>Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten</u>	
	(B 1.1)	3.669.002,74 €
	in	
B 2.1	der DB Netz AG entstehende Kosten	3.669.002,74 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
	und	
B 2.2	dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten	0,00 €
	(aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
B 3	<u>Aufteilung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten</u>	
	(B 1.2)	106.079,82 €
	in	
B 3.1	der DB Netz AG entstehende Kosten	106.079,82 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
	und	
B 3.2	dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten	0,00 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	

Abschnitt C

Kostentragung (= Verteilung der Kosten)

C 1 Kostentragung der kreuzungsbedingten Kosten (B 1.1)

Die DB Netz AG, der Straßenbaulastträger und ggf. der Bund tragen von kreuzungsbedingten Kosten K (B 1.1) den Anteil $t \times K$ (t =Kostenteilungsschlüssel)

in Bruchform ist Kostenteilungsschlüssel t

	Verteilung nach § ... EKrG	DB Netz AG	Straßenbau- lastträger	Bund
		t^{DB}	t^{Str}	t^B
☐	§ 11 (1)	1	0	0
☐	§ 11 (2)	1/2	1/2	0
☐	§ 12 Nr.1	0	1	0
☐	§ 12 Nr.2*)	t^{DB}	$1 - t^{DB}$	0
☒	§ 13	1/3	1/3	1/3
☐	§ 14a*)	t^{DB}	$1 - t^{DB}$	0

Das Zutreffende bitte ankreuzen

Berechnungsmöglichkeit des Kostenteilungsschlüssels bei Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 bzw. § 14a EKrG

- ☒ a) nach Verhältnis der Kosten
☐ b) vereinfachte Berechnung (Schreiben des BMV vom 29.1.73 und 23.12.73 Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 III)

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Kostenverteilung nach:

	§ 13
$t^{DB} =$	0,33
$t^{Str} =$	0,33
$t^B =$	0,33

Demnach trägt von den kreuzungsbedingten Gesamtkosten (B 1.1)

- C 1.1 die DB Netz AG
C 1.2 der Straßenbaulastträger
C 1.3 der Bund

3.669.002,74 €
1.223.000,91 €
1.223.000,91 €
1.223.000,91 €

C 2 Kostentragung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2)

Von den nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2) trägt

- C 2.1 die DB Netz AG
C 2.2 der Straßenbaulastträger

106.079,82 €
0,00 €
106.079,82 €

Abschnitt D

Berechnung der Ablösungsbeträge gem. § 15 EKrG unter Beachtung der Ablöserichtlinie

I. Ablösungsbeträge bei Maßnahmen nach § 11 (1) EKrG:

1. Kapitalisierte Erhaltungslast der neuen Kreuzung (E^n)	0,00 €
2. Kapitalisierte Betriebskosten der neuen Kreuzung	0,00 €
Summe	0,00 €

- ☐ Diese Kosten hat derjenige, der die neue Kreuzung errichtet hat, selbst zu tragen.
- ☐ Diese Kosten werden der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger abgelöst.
- ☒ Diese Kosten werden dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

II. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 12 EKrG

1. Kapitalisierte Erhaltungslast des vorhandenen Bauwerks (E^a)	0,00 €
2. Kapitalisierte Erhaltungslast des geänderten Bauwerks (E^n)	0,00 €
3. Ablösebetrag $X = E^a - E^n$	0,00 €
i = Anzahl der Jahre zwischen Fertigstellung und Zahlung	0

Wird der volle Ablösungsbetrag i Jahre nach der verkehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes gezahlt, so ist der Ablösebetrag X mit dem Faktor $1,04^i$ (i = Anzahl der Jahre zwischen verkehrsbereiter Fertigstellung und Zahlung) zu multiplizieren (siehe Ablösungsrichtlinien) $X = X \cdot 1,04^i$

0,00 €

Ist E^a größer als E^n bezeichnet man X als Vorteil (V),
ist E^n größer als E^a bezeichnet man X als Erhaltungsmehrkosten (M).

4. Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKrG

Aufteilung der ☐ Erhaltungsmehrkosten
☐ Vorteile auf die Kreuzungsbeteiligten.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

$X^{DB} = t^{DB} \cdot X$	0,00 €
$X^{Str} = (1 - t^{DB}) \cdot X$	0,00 €
$(t^{DB} = \text{Kostenteilungsschlüssel gem. Abschnitt C.1})$	0,000

5.

- ☒ Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen.
- ☐ Die DB Netz AG zahlt an den Straßenbaulastträger den Vorteilsausgleich.
- ☐ Die DB Netz AG erhält vom Straßenbaulasttr. den Erhaltungsmehrkostenausgleich.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

0,00 €

III. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 13 EKrG: (immer 0)

0,00 €

Abschnitt E

Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer

- E 1. **Berechnung des kreuzungsbedingten Ausgleichsbetrages**
(= Differenz zwischen den der DB Netz AG im Zuge der Kreuzungsmaßnahmen entstehenden Kosten und den von ihr zu tragenden Kosten)

Der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingte Kosten (B 2.1)	3.669.002,74 €
Von DB Netz AG zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten (C 1.1)	abz. 1.223.000,91 €

Ablösungsbeträge gemäß §§ 15, 12 EKRg (Abschnitt D)

Erhält die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: +	0,00 €
Zahlt die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: -	abz. 0,00 €

Ausgleichsbetrag	2.446.001,83 €
-------------------------	-----------------------

Bezüglich der kreuzungsbedingten Kosten zu versteuernder Betrag:

- a) Falls der Ausgleichsbetrag positiv ist, ist dieser Ausgleichsbetrag zu versteuern.
b) Falls der Ausgleichsbetrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null.

Der zu versteuernde Betrag beläuft sich deshalb auf	2.446.001,83 €
--	-----------------------

- E 2. **Berechnung der auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^K)**

$U^K = u \cdot x$ (zu versteuernder Betrag)

u = Umsatzsteuersatz

x = zu versteuernder Betrag

U^K gehört zur Kostenmasse

19%	2.446.001,83 €
	464.740,35 €

- E 3. **Berechnung der von der DB Netz AG, dem Straßenbaulastträger und dem Bund zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile (= Teile der Kostenmasse)**

$U^X = t \cdot U^K$, wobei t = Kostenteilungsschlüssel (C 1)

Demnach trägt von der kreuzungsbedingten Umsatzsteuer:	464.740,35 €
---	---------------------

E 3.1	die DB Netz AG	0,333	154.913,45 €
E 3.2	der Straßenbaulastträger	0,333	154.913,45 €
E 3.3	der Bund	0,333	154.913,45 €

Abschnitt F

Berechnung der wegen nicht-kreuzungsbedingter Maßnahmen an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^N)

F 1	Berechnung der Kosten der von der DB Netz AG für dem Straßenbaulastträger durchzuführenden, nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:	
F 1.1	Der DB Netz AG entstehende nicht-kreuzungsbedingte Nettokosten (B 3.1)	106.079,82 €
F 1.2	Davon von der DB Netz AG selbst zu tragende, nicht kreuzungsbedingte Kosten (C 2.1)	abz. 0,00 €
F 1.3	Kosten der von der DB Netz AG für den Straßenbaulastträger durchzuführenden nicht-kreuzungsbedingten Maßnahmen (F1.1 - F1.2) (nicht die nur im Namen und für Rechnung des Straßenbaulastträgers vergebenen Maßnahmen)	106.079,82 €
F 2	Zu versteuernde, nicht-kreuzungsbedingte Kosten (F1.3). (Falls der Betrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null)	106.079,82 €
F 3	$U^N = u \cdot x$ (zu versteuernder Betrag F2) u = Umsatzsteuersatz 19% U^N gehört nicht zur Kostenmasse; sie ist vom Straßenbaulastträger zu tragen.	20.155,17 €

Abschnitt G
Gesamtkosten der nach der Kreuzungsvereinbarung
durchzuführenden Maßnahmen einschließlich Umsatzsteuer

G 1	Von der DB Netz AG zu tragende Gesamtkosten:		
	C 1.1 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	1.223.000,91	1.377.914,36 €
	E 3.1 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	154.913,45	
	C 2.1 nicht kreuzungsbedingte Kosten	0,00	0,00 €
	Summe:		1.377.914,36 €
G 2	Vom Straßenbaulastträger zu tragende Gesamtkosten:		
	C 1.2 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	1.223.000,91	1.377.914,36 €
	E 3.2 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	154.913,45	
	C 2.2 nicht kreuzungsbedingte Kosten	106.079,82	126.234,99 €
	F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	20.155,17	
	Summe:		1.504.149,35 €
G 2	Vom Bund zu tragende Gesamtkosten:		
	C 1.3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	1.223.000,91	1.377.914,36 €
	E 3.3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	154.913,45	
	Summe:		1.377.914,36 €
G 4	Gesamtkosten der Maßnahme		
	C 1.1-3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	3.669.002,74	4.133.743,09 €
	E 3.1-3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	464.740,35	
	C 2.1-2 nicht kreuzungsbedingte Kosten	106.079,82	126.234,99 €
	F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	20.155,17	
	Summe:		4.259.978,08 €

G 5 Durch die Kreuzungsmaßnahme entstehen nach Abschnitt D

☐ kapitalisierte Vorteile ☐ Erhaltungslast

☐ Erhaltungsmehrkosten und ☐ Betriebskosten.

Das Zutreffende bitte ankreuzen. in Höhe von

Sie werden ☐ der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger

☐ dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.

Das Zutreffende bitte ankreuzen. in Höhe von

☒ Sie werden nicht abgelöst, weil sie dem zur Ablösung verpflichteten Kreuzungsbe-
teiligten selbst entstehen.

☐ Vorteile ☒ Erhaltungskosten werden nicht abgelöst.

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

aufgestellt
(nur bei Zusammenst. d. vorl. Kosten)

sachlich /und rechnerisch/ *) richtig
(nur bei Endabrechnung)

rechnerisch richtig
(nur bei Endabrechnung)

Ort, Datum OE Unterschrift

*) "und rechnerisch" streichen, wenn rechnerische Richtigkeit separat geprüft wird.

Finanzierungsplan

Neubau einer Eisenbahnüberführung

Strecke
Dömitz - Wismar

EÜ km 95,9
Lübecker Str. in der Landeshauptstadt Schwerin

Bahn-km 95,939

Die Gesamtkosten betragen: 4.259.978,08 EUR

(Kostenanteile in TEUR)

Kostenbeteiligte	vsl. Geschäftsjahr				vsl. Geschäftsjahr			
	2007				2008			
	I./07	II./07	III./07	IV./07	I./08	II./08	III./08	IV./08
<u>Straßenbaulastträger</u>				300,8	300,8	300,8	300,8	300,8
<u>Bund</u>				275,6	275,6	275,6	275,6	275,6
<u>Deutsche Bahn AG</u>				275,6	275,6	275,6	275,6	275,6